

EDITORIAL

Mit unserer letzten Ausgabe der KlientenINFO vor dem Jahresende möchten wir Sie über die steuerlichen Änderungen ab 2024 informieren. Die lang erwartete Veröffentlichung des Gemeinnützigkeitsreformgesetzes bringt eine Ausweitung spendenbegünstigter Empfänger und Vereinfachungen für Kleinorganisationen. Die Richtlinie zum Energiekostenzuschuss II sowie die FAQ sind nun knapp vor Antragschluss veröffentlicht. Die globale Mindeststeuer (Pillar 2) nimmt konkrete Formen an. Ein Blick auf interessante höchstgerichtliche Entscheidungen und der letzte Check für den Termin 31.12.2023 runden diese Ausgabe der KlientenINFO ab.

Wir wünschen Ihnen für die bevorstehenden Festtage eine ruhige und besinnliche Zeit und alles Gute für das Jahr 2024!

Inhalt:

1. STEUERLICHE ÄNDERUNGEN - AUSBLICK AUF 2024	1
1.1 Einkommensteuer.....	1
1.2 Erhöhung Dienstgeberabgabe für geringfügig Beschäftigte	2
1.3 Umsatzsteuer.....	3
1.4 Weitere veränderliche Werte	3
1.5 ORF-Beitrag.....	3
2. AUSWEITUNG DER SPENDENBEGÜNSTIGUNG FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.	
3. ENERGIEKOSTENZUSCHUSS II – RICHTLINIE VERÖFFENTLICHT FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.	
4. SPLITTER FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.	
4.1 Globale Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen (Pillar 2)..... Fehler! Textmarke nicht definiert.	
4.2 Senkung der Mindestkörperschaftsteuer ab 1.1.2024	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.3 Einlagen von Grundstücken in eine Personengesellschaft ... Fehler! Textmarke nicht definiert.	
5. AKTUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.	
6. LAST MINUTE - 31.12.2023 FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.	

1. STEUERLICHE ÄNDERUNGEN - AUSBLICK AUF 2024

1.1 Einkommensteuer

Mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2024 wird die inflationsneutrale Einkommensbesteuerung ab 1.1.2024 neu geregelt. Neben der Anpassung der Tarifstufen und bestimmter Absetzbeträge wurden noch weitere Maßnahmen beschlossen.

• Tarifstufen und Absetzbeträge

Hinweis: Um die Lesbarkeit der durchaus komplexen Inhalte zu erhöhen, haben wir bewusst von einer genderkonformen Schreibweise Abstand genommen. Die gewählten Begriffe gelten selbstverständlich für alle Geschlechter. Haftungsausschluss: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Für die Tarifierpassung wurden die Eingangsstufe (=“Existenzminimum“) um 9,6% auf € 12.816 und die weiteren **Grenzbeträge der jeweiligen Tarifstufen** [Stufe 2 (20%): € 20.818, Stufe 3 (30%): € 34.513, Stufe 4 (40%): € 66.612, Stufe 5 (48%): € 99.266] angehoben sowie davon abhängige **Absetzbeträge** (Verkehrsabsetzbetrag: € 463, Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag: € 752 und Pensionistenabsetzbetrag: € 954) erhöht. Eine umfassende tabellarische Übersicht finden Sie in der KlientenINFO Ausgabe 5/2023.

- **Gewinnfreibetrag (GFB)**

Der Gewinnfreibetrags für Einkommensteuerpflichtige erfährt eine Erhöhung. Der **Grundfreibetrag** wird auf **Gewinne bis € 33.000** angehoben, somit können **€ 4.950** (=15% von € 33.000) automatisch als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Der Maximalbetrag für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag über alle Stufen erhöht sich auf € 46.400.

- **Leistungsanreiz Überstunden**

Mit der Ausweitung der steuerlichen Begünstigung von Überstundenzuschlägen soll ein Leistungsanreiz geboten werden. In den Jahren **2024 und 2025** können Zuschläge für **18 Überstunden monatlich bis zu € 200 steuerfrei** ausbezahlt werden. Ab 2026 wird der Betrag auf **monatlich € 120** für 10 Überstunden statt bisher € 86 angehoben.

- **Anhebung weiterer steuerlicher Begünstigungen**

- Der **Freibetrag** für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage (SEG) sowie für Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit (SFN) wird auf € 400 / Monat erhöht.
- Alle Regelungen betreffend **Homeoffice**, die von 2021 bis 2023 gegolten haben, **gelten ab 2024 unbefristet** weiter (zB Homeoffice-Pauschale).
- Sowohl der **steuerfreie Zuschuss für Kinderbetreuung** wird auf **€ 2.000** pa als auch das Alter des „begünstigten“ **Kindes** von 10 auf **14 Jahre** angehoben. Ab 2024 wird auch ein nachträglicher Kostenersatz durch den Arbeitgeber direkt an den Arbeitnehmer anerkannt, wie dies bereits bei der Abwicklung des Öffi-Tickets erfolgt.

- **Ausstrahlung auf weitere (Grenz)Beträge**

Die tarifmäßige Anhebung der Eingangsstufe auf € 12.816 (€ 11.693) ab 1.1.2024 wirkt sich ua auch noch auf folgende Grenzbeträge aus:

- Das **große Arbeitsplatzpauschale** von jährlich € 1.200 steht dann zu, wenn Einkünfte aus einer anderen Tätigkeit € 12.816 pro Jahr nicht überschreiten. Darunter beträgt das Pauschale € 300.
- **Steuerklärungspflicht** für Einkommen, die keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten und € 12.816 übersteigen.
- Als **außergewöhnliche Belastung** können Krankheitskosten für einen einkommensschwachen (Ehe-)Partner übernommen werden, soweit durch die Krankheitskosten das steuerliche Existenzminimum des erkrankten (Ehe-)Partner von nunmehr € 12.816 unterschritten würde.

Hinweis: Die Abschaffung der kalten Progression knüpft an den Einkommensteuertarif an. Sie stellt keine generelle Inflationsanpassung aller Beträge im EStG dar. So haben zB Km-Geld, Luxustangente oder Pendlerpauschale andere Wurzeln, nicht die Anknüpfung an den Tarif.

1.2 Erhöhung Dienstgeberabgabe für geringfügig Beschäftigte

Mit dem Ziel, dass die Beschäftigung von mehreren geringfügig Beschäftigten für Dienstgeber nicht günstiger ist als der Einsatz vollversicherter Dienstnehmer, kommt es ab 1.1.2024 zu einer Erhöhung der Dienstgeberabgabe. Diese umfasst bislang die DG-Beiträge zur Kranken -und Pensionsversicherung. **Neu hinzu kommt der Arbeitslosenversicherungsbeitrag von 3%**. Die DG-Abgabe ist dann zu entrichten, wenn die Summe der Beitragsgrundlage aus **geringfügig Beschäftigten den monatlichen Betrag von € 777,66** übersteigt. Bei ASVG-pflichtigen Dienstverhältnissen beträgt die **DG-Abgabe 20,5%**, gekürzt um den UV-Beitrag von 1,1% bei über 60-jährigen DN.

Die Mehreinnahmen fließen in den Topf der Arbeitslosenversicherung und des Insolvenz-Entgelt-Fonds. Dies erlaubt eine sehr geringfügige **Senkung des Arbeitslosenbeitrags um 0,1%**. Ab 1.1.2024 sind das **5,9%** (6%), jeweils zur Hälfte vom Dienstnehmer und Dienstgeber getragen.

1.3 Umsatzsteuer

Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaikmodule

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2024 wird eine **befristete Umsatzsteuerbefreiung vom 1.1.2024 bis 31.12.2025** für Lieferung, ig Erwerb und Einfuhr sowie Installation von Photovoltaikmodulen eingeführt. Dabei wird für die **Leistung ein Nullsteuersatz ohne Verlust des Vorsteuerabzugs angewendet**.

Folgende Rahmenbedingungen gelten:

- Die Lieferung und Installation erfolgt an den **Betreiber**, der ig Erwerb bzw die Einfuhr durch den Betreiber. Die Installationen müssen direkt gegenüber dem Betreiber erbracht werden. Allgemein notwendige Vorarbeiten sind nicht umfasst. Lieferung und Montage der PV-Module samt Zubehör und Speicher gelten als unselbständige Nebenleistung und sind von der umsatzsteuerlichen Begünstigung mitumfasst. Eine Nachrüstung des Speichers oder vorausgehende Leistungen an einen Zwischenhändler unterliegen dem Regelsteuersatz. Auch Kleinunternehmer können als Betreiber gelten.
- Die Engpassleistung beträgt nicht mehr als 35 KWp.
- Die Anlage wird betrieben auf oder in der Nähe von
 - Gebäuden, die Wohnzwecken dienen,
 - Gebäuden, die von Körperschaften öffentlichen Rechts genutzt werden,
 - Gebäuden, die von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen genutzt werden.

1.4 Weitere veränderliche Werte

• Bausparprämie 2024

Die Höhe der Bausparprämie beträgt auch für das Kalenderjahr 2024 unverändert **1,5%** der prämienbegünstigten Bausparkassenbeiträge von maximal € 1.200 pa, somit **€ 18**.

• Autobahnvignette für 2024

Im Vignettenjahr 2024 gibt es einige Neuerungen. Mit der **1-Tages-Vignette** wird ein neues digitales Vignettenprodukt eingeführt. Künftig ist es möglich, dass die **1-Tages- und 10-Tages-Vignette beim Online-Kauf sofort gültig** sind. Die 2-Monats-Vignette und die Jahresvignette sind aufgrund des Konsumentenschutzes frühestens ab dem 18.Tag nach dem Online-Kauf gültig.

in € inkl 20% USt	Jahr	2-Monate	10-Tage (auch digital)	1-Tag (nur digital)
einspuriges Kfz	38,50	11,50	4,60	3,40
mehrspuriges Kfz bis 3,5 TzGM	96,40	28,90	11,50	8,60

Hinweis: Denken Sie daran, bis spätestens 13.1.2024 die Jahresvignette online zu kaufen!

• E-Card Serviceentgelt 2024

Das Serviceentgelt für die e-Card fällt für Personen an, die am 15. November in einem krankenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Für 2024 war am 15.11.2023 ein Serviceentgelt von **€ 13,35** fällig.

1.5 ORF-Beitrag

Mit Abschaffung der GIS-Gebühr wird die Finanzierung des ORF ab 1.1.2024 auf neue Beine gestellt.

Leseprobe